

Energie-Info

Prozessleitfaden

für Netzbetreiber zur Nachrüstung von
Photovoltaikanlagen gemäß der
Systemstabilitätsverordnung (SysStabV)

Berlin, 7. Juni 2013



© **BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstr. 32, 10117 Berlin

Tel. 030/300 199-0, Fax: 030/300 199-3900

info@bdew.de, www.bdew.de

Berlin, 7. Juni 2013

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Prozessablauf der Nachrüstung	4
2.1. Grundsätzliches	4
2.1.1. Anwendungsbereich	4
2.1.2. Nachrüstfristen	5
2.1.3. Begriff der „installierten Leistung“	5
2.1.4. Zusammenfassung von Anlagen	6
2.1.5. Grundsätzlicher Ablauf der Nachrüstung	8
2.2. Anlagenbetreiber anschreiben	12
2.3. Abfragebogen	12
2.4. Verantwortlichkeit für die Nachrüstung	13
2.5. Erfüllung der Mitwirkungspflicht	13
2.6. Varianten der Nachrüstung	13
2.7. Vergaberechtliche Vorgaben	14
2.8. Musterkalkulation	16
2.8.1. Allgemeine Leistungspositionen	16
2.8.2. Besondere Leistungspositionen nach Aufwand	17
2.9. Kennzeichnung nachgerüsteter Wechselrichter	17
2.10. Kosten der Nachrüstung	17
2.10.1. Definition Kosten	19
2.10.1.3. Identifikation und Ausführung der notwendigen Nachrüstmaßnahme	21
2.10.1.4. Prozessübergreifende Kosten	22
2.10.1.5. Wahl eines Wunschinstallateurs	23
2.10.2. Kostenwälzung zum ÜNB	24
2.10.3. Information der Öffentlichkeit gem. § 52 EEG 2012	25
3. Report gegenüber ÜNB	25
4. Netzgebietsübergänge	27
5. Abwicklung von Anfragen	27

1. Einleitung

Die Systemstabilitätsverordnung (SysStabV) vom 20. Juli 2012 regelt die Nachrüstung von Wechselrichtern und Entkopplungsschutzeinrichtungen für bestimmte Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen). Die Nachrüstung ist erforderlich, um das systematische Abschalten bei 50,2 Hz zu vermeiden, da dies zu einer Netzdestabilisierung führen würde. Gemäß dieser Verordnung, die unter dem folgenden Link abgerufen werden kann, werden die Elektrizitätsverteilternetzbetreiber mit der Durchführung zur Nachrüstung beauftragt: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/sysstabv/gesamt.pdf>.

Die Elektrizitätsverteilternetzbetreiber sind gemäß § 8 SysStabV verpflichtet, die Nachrüstung nach den §§ 4, 5 und 7 SysStabV durch eine Elektrofachkraft nach DIN VDE 1000-10 (VDE 1000-10):2009-01 durchführen zu lassen.¹

Mit dem vorliegenden Dokument möchte der BDEW den zur Durchführung der Nachrüstung beauftragten Netzbetreibern einen Leitfaden zur Verfügung stellen, der in enger Zusammenarbeit mit dem BSW-Solar entstanden ist und der sie bei der Nachrüstung unterstützen soll.

Weitere Informationen zur Nachrüstung finden Sie auch auf folgenden Internetseiten:

- www.bdew.de/50-2Hz
- www.eeg-kwk.net
- www.solarwirtschaft.de/betreiber
- www.zveh.de/50-2-hz

2. Prozessablauf der Nachrüstung

2.1. Grundsätzliches

2.1.1. Anwendungsbereich

Gemäß § 2 SysStabV müssen folgende PV-Anlagen nachgerüstet werden:

- PV-Anlagen, die am Niederspannungsnetz angeschlossen sind, mit einer installierten maximalen Leistung
 - a) von mehr als 10 kW, die nach dem 31. August 2005 und vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen wurden, sowie

¹ Der zur Umrüstung verpflichtete Elektrizitätsverteilternetzbetreiber ist im Rahmen der SysStabV immer derjenige Netzbetreiber, der die EEG-Vergütung auszahlt. Die Umrüstung ist auch dann erforderlich, wenn das Netz des umrüstverpflichteten Netzbetreibers in der Regelzone eines ausländischen Übertragungsnetzbetreibers liegt, sofern die Anlage dem EEG unterliegt.

b) von mehr als 100 kW, die nach dem 30. April 2001 und vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen wurden.

- PV-Anlagen, die am Mittelspannungsnetz angeschlossen sind, mit einer installierten maximalen Leistung von mehr als 30 kW, die nach dem 30. April 2001 und vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen wurden.

2.1.2. Nachrüstfristen

Bei der Durchführung der Nachrüstung ist darauf zu achten, dass die gemäß § 8 Abs. 4 SysStabV vorgegebenen Nachrüstfristen eingehalten werden. Demnach sind

- PV-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kW bis zum 31. August 2013,
- PV-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 30 kW bis zum 31. Mai 2014 und
- PV-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 10 kW bis zum 31. Dezember 2014 nachzurüsten.

Anschlussebene	Leistung	Inbetriebnahme	Nachrüstungsfrist
Niederspannung	> 10 kW–30 kW	nach 31.08.2005 und vor 01.01.2012	31.12.2014
	> 30 kW–100 kW		31.05.2014
	> 100 kW	nach 30.04.2001 und vor 01.01.2012	31.08.2013
Mittelspannung	> 30 kW–100 kW	nach 30.04.2001 und vor 01.01.2009	31.05.2014
	> 100 kW		31.08.2013

Tabelle 1: Nachrüstfristen gemäß § 8 Abs. 4 i. V. m. § 2 SysStabV

2.1.3. Begriff der „installierten Leistung“

Der Begriff der „installierten Leistung“ ist in § 3 Nr. 6 EEG 2012 beschrieben. Bei der Ermittlung der installierten Leistung der Anlage ist § 6 Abs. 3 EEG 2012 zu berücksichtigen (§ 3 Nr. 1 SysStabV). Darin heißt es:

„Mehrere Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der installierten Leistung im Sinne der Absätze 1 und 2 als eine Anlage, wenn

1. sie sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden und
2. innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind. [...].“

2.1.4. Zusammenfassung von Anlagen

Nachfolgend empfiehlt der BDEW wie folgt bei der Zusammenfassung von Anlagen gemäß des § 6 Abs. 3 EEG 2012 vorzugehen.

Im Sinne einer praktikablen Abwicklung werden die Stammdaten einmalig zum Beginn der Datenerhebung als Datenbasis festgelegt.

Bsp. 1: Vorgehensweise „Anlagenzusammenfassung“

Anlage 1	5 kW	Inbetriebnahme 30.06.2009	Anschluss am NS-Netz ²
Anlage 2	9 kW	Inbetriebnahme 30.04.2010	Anschluss am NS-Netz
Anlage 3	7 kW	Inbetriebnahme 25.02.2011	Anschluss am NS-Netz
Schritt 1	Zur Ermittlung der installierten Leistung nach § 6 Abs. 3 EEG 2012 muss zunächst die Anlage 1 mit der Anlage 2 zusammengefasst werden. Ergibt sich wie im oben beschriebenen Beispiel eine Leistung > 10 kW bei der Zusammenfassung, müssen beide Anlagen gemäß der SysStabV nachgerüstet werden, sonst nicht.		
Schritt 2	Die Anlage 2 wiederum muss aufgrund der Bedingungen des § 6 Abs. 3 EEG 2012 auch mit der Anlage 3 zusammengefasst werden. Ergibt sich wie im oben beschriebenen Beispiel eine Leistung > 10 kW bei der Zusammenfassung, müssen beide Anlagen gemäß der SysStabV nachgerüstet werden, sonst nicht.		
Schritt 3	Die Anlage 3 muss jedoch aufgrund des Inbetriebnahmedatums der Anlage 1 nicht mit dieser zusammengefasst werden. Zwischen der Inbetriebnahme der Anlage 1 und der Anlage 3 liegen mehr als 12 Monate. Da jedoch im oben beschriebenen Beispiel beide Anlagenzusammenfassungen nach § 6 Abs. 3 (Anlage 1 mit Anlage 2 sowie Anlage 2 mit Anlage 3) eine Leistung > 10 kW ergeben, müssen alle 3 Anlagen gemäß der SysStabV nachgerüstet werden. Wäre die Anlage 2 jedoch nur mit einer maximalen installierten Leistung von 4 kW angegeben, müssten nur die Anlagen 2 und 3 gemäß der SysStabV nachgerüstet werden.		

² NS-Netz - Niederspannungsnetz

Bsp. 2: Vorgehensweise „Anlagenzusammenfassung“ bei komplexen Situationen

Anlage 1	1 kW	Inbetriebnahme Januar 2010	Anschluss am NS-Netz
Anlage 2	7 kW	Inbetriebnahme Februar 2010	Anschluss am NS-Netz
Anlage 3	1 kW	Inbetriebnahme Juli 2010	Anschluss am NS-Netz
Anlage 4	7 kW	Inbetriebnahme Januar 2011	Anschluss am NS-Netz
Anlage 5	1 kW	Inbetriebnahme Juli 2011	Anschluss am NS-Netz

Betrachtet wird hier nur Anlage 3. Für die anderen vier Anlagen ist analog vorzugehen.

Schritt 1	<p>Um die maximale Summenleistung innerhalb von 12 Kalendermonaten für eine Anlage zu erhalten, muss zunächst jeweils die Leistung (L1-L12) aller Anlagen, die in den Zeiträumen (1-12) in Betrieb genommen wurden, gebildet werden. Betrachtet werden die Zeiträume</p> <p>1. Inbetriebnahmemonat - 11 Kalendermonate bis Inbetriebnahmemonat, 2. Inbetriebnahmemonat - 10 Kalendermonate bis Inbetriebnahmemonat + 1 Kalendermonat) ... 12. Inbetriebnahmemonat bis Inbetriebnahmemonat + 11 Kalendermonate)</p> <p>Hier also für Anlage 3!</p> <table border="0"> <tr><td>1</td><td>Juli</td><td>2009</td><td>bis</td><td>Juni</td><td>2010</td><td>L1= 9 kW</td></tr> <tr><td>2</td><td>August</td><td>2009</td><td>bis</td><td>Juli</td><td>2010</td><td>L2 = 9 kW</td></tr> <tr><td>3</td><td>September</td><td>2009</td><td>bis</td><td>August</td><td>2010</td><td>L3 = 9 kW</td></tr> <tr><td>4</td><td>Oktober</td><td>2009</td><td>bis</td><td>September</td><td>2010</td><td>L4 = 9 kW</td></tr> <tr><td>5</td><td>November</td><td>2009</td><td>bis</td><td>Oktober</td><td>2010</td><td>L5 = 9 kW</td></tr> <tr><td>6</td><td>Dezember</td><td>2009</td><td>bis</td><td>November</td><td>2010</td><td>L6 = 9 kW</td></tr> <tr><td>7</td><td>Januar</td><td>2010</td><td>bis</td><td>Dezember</td><td>2010</td><td>L7 = 9 kW</td></tr> <tr><td>8</td><td>Februar</td><td>2010</td><td>bis</td><td>Januar</td><td>2011</td><td>L8 = 15 kW</td></tr> <tr><td>9</td><td>März</td><td>2010</td><td>bis</td><td>Februar</td><td>2011</td><td>L9 = 9 kW</td></tr> <tr><td>10</td><td>April</td><td>2010</td><td>bis</td><td>März</td><td>2011</td><td>L10 = 9 kW</td></tr> <tr><td>11</td><td>Mai</td><td>2010</td><td>bis</td><td>April</td><td>2011</td><td>L11 = 9 kW</td></tr> <tr><td>12</td><td>Juni</td><td>2010</td><td>bis</td><td>Mai</td><td>2011</td><td>L12 = 9 kW</td></tr> </table> <p>Das Maximum ergibt sich für Anlage 3 im Zeitraum 8 zu 15 kW.</p>	1	Juli	2009	bis	Juni	2010	L1= 9 kW	2	August	2009	bis	Juli	2010	L2 = 9 kW	3	September	2009	bis	August	2010	L3 = 9 kW	4	Oktober	2009	bis	September	2010	L4 = 9 kW	5	November	2009	bis	Oktober	2010	L5 = 9 kW	6	Dezember	2009	bis	November	2010	L6 = 9 kW	7	Januar	2010	bis	Dezember	2010	L7 = 9 kW	8	Februar	2010	bis	Januar	2011	L8 = 15 kW	9	März	2010	bis	Februar	2011	L9 = 9 kW	10	April	2010	bis	März	2011	L10 = 9 kW	11	Mai	2010	bis	April	2011	L11 = 9 kW	12	Juni	2010	bis	Mai	2011	L12 = 9 kW
1	Juli	2009	bis	Juni	2010	L1= 9 kW																																																																															
2	August	2009	bis	Juli	2010	L2 = 9 kW																																																																															
3	September	2009	bis	August	2010	L3 = 9 kW																																																																															
4	Oktober	2009	bis	September	2010	L4 = 9 kW																																																																															
5	November	2009	bis	Oktober	2010	L5 = 9 kW																																																																															
6	Dezember	2009	bis	November	2010	L6 = 9 kW																																																																															
7	Januar	2010	bis	Dezember	2010	L7 = 9 kW																																																																															
8	Februar	2010	bis	Januar	2011	L8 = 15 kW																																																																															
9	März	2010	bis	Februar	2011	L9 = 9 kW																																																																															
10	April	2010	bis	März	2011	L10 = 9 kW																																																																															
11	Mai	2010	bis	April	2011	L11 = 9 kW																																																																															
12	Juni	2010	bis	Mai	2011	L12 = 9 kW																																																																															
Schritt 2	<p>Anschließend ist das Maximum der Summenleistung in den 12 Zeiträumen zu ermitteln. Im vorliegenden Fall liegt das Maximum der Summenleistung</p>																																																																																				

	gemäß § 6 EEG 2012 für Anlage 3 im Zeitraum 8 und beträgt 15 kW.
Schritt 3	Die Anlage 3 gilt somit als Anlage mit 15 kW mit Inbetriebnahme im Juli 2012 am Niederspannungsnetz und ist demnach nachzurüsten. Bei Durchführung der Betrachtung für alle fünf Anlagen ergibt sich, dass die Anlagen 2, 3 und 4 nachzurüsten sind.

Hinweise:

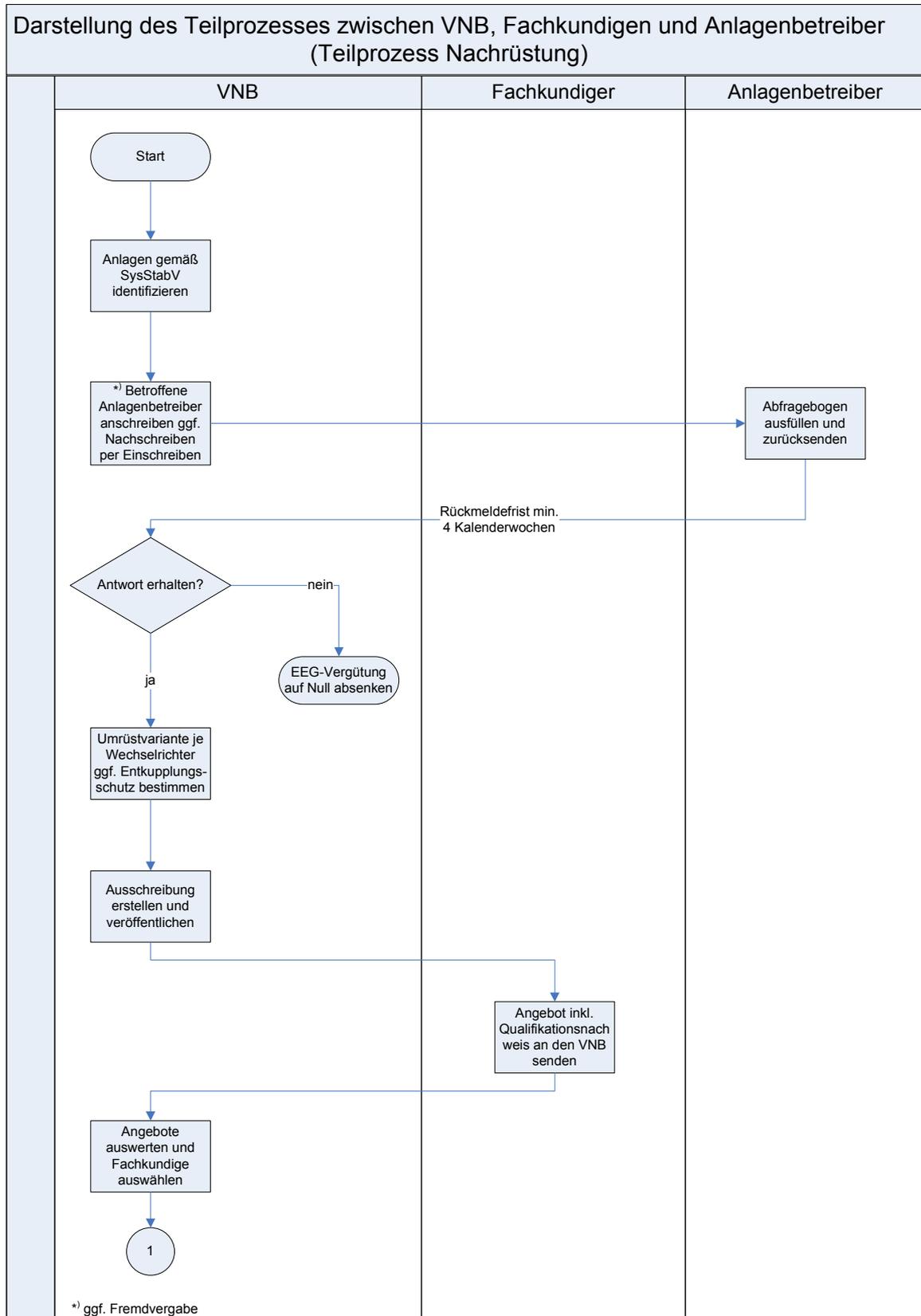
1. Eine Anlagenzusammenfassung erfolgt unabhängig von den Spannungsebenen.
2. Erst nach Bildung der Summenleistung kann anhand der maximalen Summenleistung und der individuellen Spannungsebene der Anlage anhand § 2 SysStabV entschieden werden, ob die jeweilige Anlage nachzurüsten ist.

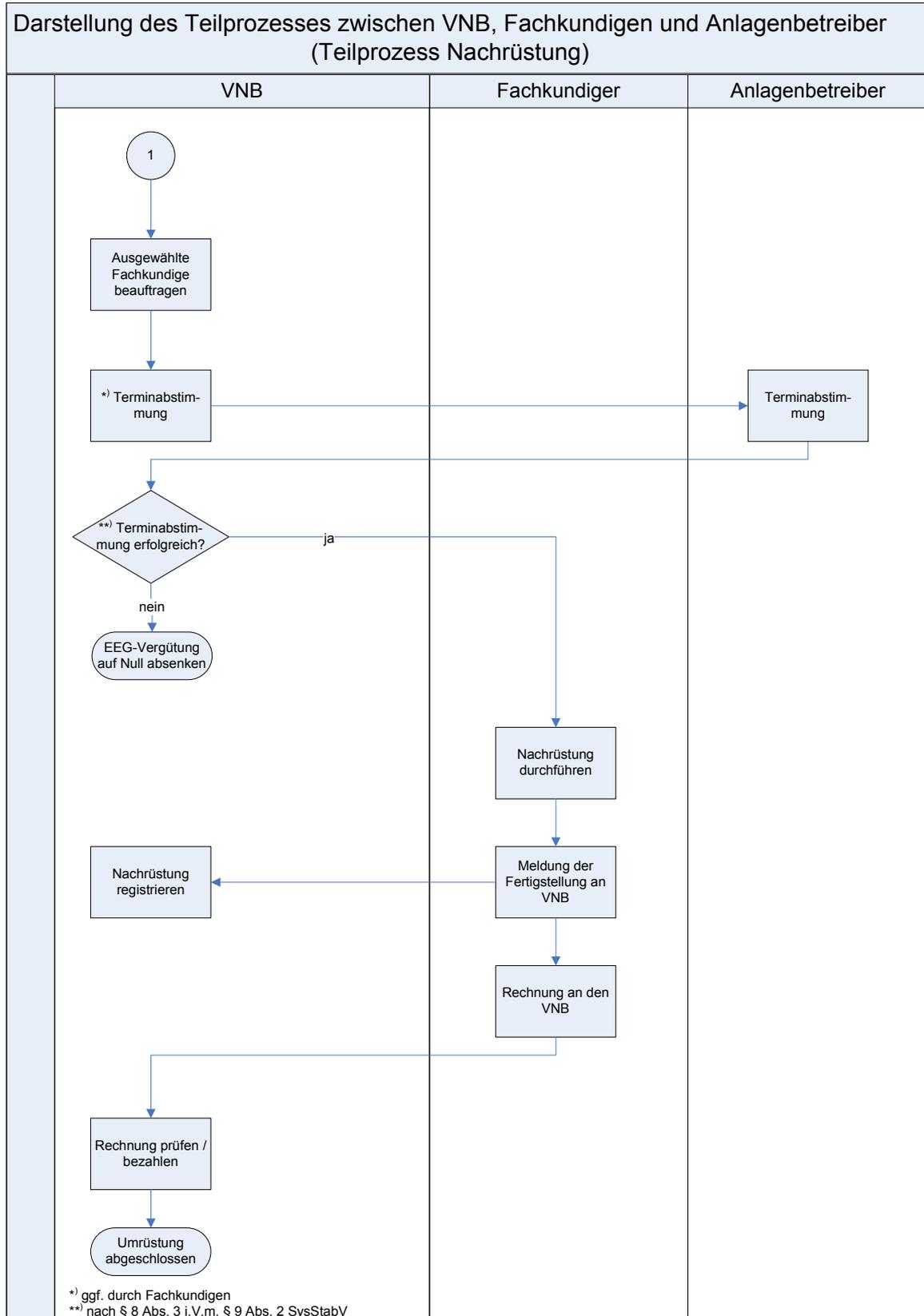
2.1.5. Grundsätzlicher Ablauf der Nachrüstung

- Schritt 1: Der Elektrizitätsverteilernetzbetreiber ermittelt auf Basis seiner Stammdaten unter Beachtung des § 6 Abs. 3 EEG 2012 die betroffenen Anlagenbetreiber. Es ist empfehlenswert, das Datenformat des ÜNB-Reports zzgl. weiterer Daten wie z. B. Anlagenanschrift als Grundlage zu nehmen.
- Schritt 2: Der Elektrizitätsverteilernetzbetreiber schreibt die Anlagenbetreiber an, welche von der Nachrüstung betroffen sind. Hierbei sind sowohl die Rückmeldefristen gemäß der SysStabV, als auch die Fristen zur Nachrüstung der Leistungsgrößen der PV-Anlage einzuhalten.
- Dem Anschreiben sind der Abfragebogen und das Begleitschreiben der Bundesnetzagentur (BNetzA), des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) beizufügen (Näheres zum Anschreiben ist unter Kapitel 2.2 zu finden).
- Schritt 3: Ggf. Klärung offener Fragen mit dem Anlagenbetreiber, Auswertung des Abfragebogens und Archivierung der Rückmeldedaten (Näheres zum Abfragebogen ist unter Kapitel 2.3 zu finden).
- Schritt 4: Rückmeldedaten gemäß Abfragebogen mit der Wechselrichterliste des Übertragungsnetzbetreibers (ÜNB) zusammenführen (Näheres zur Wechselrichterliste ist unter Kapitel 2.6 zu finden).
- Schritt 5: Bildung von Chargen zur Ausschreibung, Beginn der Ausschreibung (Näheres zum Thema vergaberechtliche Vorgaben ist unter Kapitel 2.7 zu finden).
- Schritt 6: Beauftragung der Elektrofachkraft.
- Schritt 7: Durchführung der Nachrüstung durch die Elektrofachkraft und Rückmeldung an den Elektrizitätsverteilernetzbetreiber.

- Schritt 8: Ermittlung der Nachrüstkosten und des administrativen Aufwands sowie deren Wälzung (Näheres zum Thema Kosten ist unter Kapitel 2.10 zu finden). Dieser Schritt erfolgt rollierend über die gesamte Laufzeit und ist jährlich zu testieren.
- Schritt 9: Rückmeldung zum Stand der Nachrüstung an den ÜNB (Näheres zum Thema Report ist unter Kapitel 3 zu finden).
- Schritt 10: Sanktionierung der Anlagenbetreiber, falls deren Mitwirkungspflicht nicht erfüllt wurde.

Flussdiagramm des Prozessablaufs der Nachrüstung





Die beiden Teilprozesse Kostenwälzung und Report gegenüber dem ÜNB werden in den Kapiteln 2.8.2. sowie 3. genauer dargestellt.

2.2. Anlagenbetreiber anschreiben

Sofern für die Durchführung der Nachrüstung Informationen des Anlagenbetreibers erforderlich sind, muss gemäß § 8 Abs. 2 SysStabV der Elektrizitätsverteilernetzbetreiber den Anlagenbetreiber dazu schriftlich auffordern, ihm diese Informationen innerhalb einer Frist von mindestens vier Kalenderwochen nach Zugang der Aufforderung zu übermitteln.

Da dem Elektrizitätsverteilernetzbetreiber nicht alle zur Nachrüstung notwendigen Daten der Photovoltaikanlage vorliegen, müssen die fehlenden Daten beim Anlagenbetreiber abgefragt werden. Hierzu hat der BDEW zwei alternative Musteranschreiben und einen dazugehörigen Musterabfragebogen entwickelt, den Sie unter www.bdeW.de/50-2Hz beziehen können.

Für den Fall, dass der Anlagenbetreiber auf das Erstanschreiben des Netzbetreibers – das so genannte Initialschreiben – nicht reagiert, wird nach einer angemessenen Rückmeldefrist (z. B. fünf Wochen; Frist läuft ab dem Tag, an dem das Initialschreiben an den Anlagenbetreiber versandt wurde) das zweite Anschreiben als Einschreiben versendet. Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, innerhalb der gesetzlichen Rückmeldefrist von mindestens vier Kalenderwochen nach Zugang des Einschreibens auf das Einschreiben zu reagieren. Verletzt er seine Pflicht zur Mitwirkung droht ihm die in § 66 Abs. 1 Nr. 14 EEG 2012 geregelte Sanktion (Vergütungsabsenkung). Im Hinblick auf die Vergütungsabsenkung ist zu beachten, dass bei Fristablauf die Vergütung für den gesamten betroffenen Monat auf null reduziert wird.³

Der Grund dafür, erst das zweite Schreiben als Einschreiben zu versenden, liegt darin, dass dadurch Kosten gespart werden, die sonst unnötigerweise zusätzlich auf die Allgemeinheit gewälzt werden müssten.

Zur Unterstützung der Netzbetreiber haben BNetzA, das BMWi sowie das BMU gemeinsam ein Beiblatt zum Anschreiben entwickelt, welches noch einmal die dringende Notwendigkeit der Nachrüstung verdeutlichen soll. Dieses kann unter der Seite www.bdeW.de/50-2Hz abgerufen werden.

Ob bezüglich der gesetzlich vorgegebenen Nachrüstfristen eine Staffelung hinsichtlich der Durchführung der Nachrüstung von Vorteil ist, muss jeder Elektrizitätsverteilernetzbetreiber für sich entscheiden.

Weitergehende Informationen und Musterformulare finden Sie unter www.bdeW.de/50-2Hz.

2.3. Abfragebogen

Der Musterabfragebogen enthält zwei Teile. Im ersten Teil werden anlagenbezogene Daten (z. B. zum Entkupplungsschutz) und im zweiten Teil wechselrichterbezogene Daten abgefragt. Dieser ist pro Wechselrichtertyp mindestens einmal auszufüllen.

³ Dies ergibt sich aus § 66 Absatz 1 Nummer 14 EEG 2012.

BSW-Solar und BDEW haben gemeinsam eine Ausfüllhilfe zum Abfragebogen für Anlagenbetreiber entwickelt. Diesen finden Sie unter www.bdew.de/50-2Hz sowie unter www.solarwirtschaft.de/betreiber.

Die Verbände haben sich im Rahmen der Erstellung des Abfragebogens um eine möglichst einfache Gestaltung bemüht. Dabei wurde die Vielzahl der Nachrüstvarianten und technisch bedingten Herangehensweisen der Wechselrichterhersteller berücksichtigt.

Die durch den Abfragebogen ermittelten Daten sind für den Ablauf der Nachrüstung erforderlich. Eine Begründung für die Aufnahme der Einzelpositionen kann der Ausfüllhilfe zum Abfragebogen und den FAQs (siehe hierzu auch Kapitel 5) entnommen werden.

2.4. Verantwortlichkeit für die Nachrüstung

Die Nachrüstung der Wechselrichter und Entkopplungsschutzeinrichtungen werden von demjenigen Netzbetreiber veranlasst, der die EEG-Vergütung auszahlt.

2.5. Erfüllung der Mitwirkungspflicht

- Die Mitwirkungspflicht ist erfüllt, wenn der Anlagenbetreiber den Abfragebogen ausgefüllt zurücksendet.
- Die Mitwirkungspflicht ist nicht erfüllt, wenn der Anlagenbetreiber keine Informationen zurücksendet.
- Die Mitwirkungspflicht ist nur teilweise erfüllt, wenn der Anlagenbetreiber dem VNB keinen Zugang zur Anlage gewährt.

Das BMWi und BMU haben in ihren gemeinsamen Hinweisen zu §§ 7, 8 Absatz 1 Satz 4 und § 10 SysStabV klargestellt, dass es dabei dem Verteilnetzbetreiber obliegt, „im Einzelfall einzuschätzen und ggf. nachzuweisen, ob der Anlagenbetreiber seiner Pflicht nach § 9 in einem ausreichenden Maße nachgekommen ist. Wenn der Verteilnetzbetreiber zu der Einschätzung gelangt, dass der Anlagenbetreiber keine hinreichende Kooperationsbereitschaft zeigt oder eine einfache Mahnung beziehungsweise Nachfrage keinen Erfolg (mehr) verspricht, ist er jedoch verpflichtet, die Einspeisevergütung einzustellen.“⁴

2.6. Varianten der Nachrüstung

Als Informationsquelle für die Planung der Ausschreibungen zur Umrüstung der PV-Anlagen wurden eine Wechselrichter- und Entkopplungsschutzliste (NA-Schutz) erarbeitet, die auf der Seite <http://www.eeg-kwk.net/de/Systemstabilitätsverordnung.htm> abgerufen werden kann. Damit kommen die Übertragungsnetzbetreiber ihrer Verpflichtung im Sinne des § 6 SysStabV nach. Der aktuelle Versionsstand ist dem Versionsdatum zu entnehmen.

⁴ Hinweis von BMWi und BMU siehe unter www.bdew.de/50-2hz, hier insb. S. 4

Die Liste besteht aus mehreren Excel-Blättern. Blatt 1 bietet allgemeine Informationen zur Wechselrichterliste für Verteilernetzbetreiber, zur Handhabung der Liste und zu den Lösungsvarianten im Sinne der SysStabV. Blatt 2 beinhaltet die Zuordnung zwischen eindeutiger Umrüstungsvariante und Wechselrichter. Blatt 3 stellt eine Auswahl an N/A-Schutzgeräten bzw. Entkopplungsschutz-Geräten für die Verteilernetzbetreiber zur Verfügung und beinhaltet die Zuordnung zwischen eindeutiger Umrüstungsvariante und Schutzgerät. Die Blätter 4-7 sind zusätzliche Listen für den Monitoringprozess.

Anwendungshinweise zur Wechselrichterliste:

- Wenn der Wechselrichter nicht in der Wechselrichterliste enthalten ist, gilt dieser Wechselrichter pauschal als nicht umrüstbar.
- Wenn der Entkopplungsschutz nicht in der Liste zum Entkopplungsschutz enthalten ist, muss dieses Gerät aus Gründen der Systemsicherheit ersetzt werden.
- Sobald der Entkopplungsschutz ersetzt wurde, geht das neue Gerät in das Eigentum des Anlagenbetreibers über.
- Sind die Wechselrichter bereits gemäß „Rahmenbedingungen für eine Übergangsregelung zur frequenzabhängigen Wirkleistungssteuerung von PV-Anlagen am NS-Netz“ in der Fassung von März 2011 ausgeliefert/nachgerüstet oder per Fernwartung umrüstbar, ist dennoch vor Ort eine Umrüstung der ggf. vorhandenen Entkopplungsschutzeinrichtung vorzunehmen.
- Ist für einen Wechselrichter keine Lösung für die vorgesehene Spannungsebene vorhanden, wird die Lösung der angegebenen Spannungsebene gewählt.

2.7. Vergaberechtliche Vorgaben

Es ist jeweils einzelfallabhängig zu prüfen, ob und welche vergaberechtlichen Vorschriften durch den Elektrizitätsverteilternetzbetreiber ggf. einzuhalten sind.

Ob der Verteilernetzbetreiber öffentlicher Auftraggeber ist und welchen vergaberechtlichen Vorgaben er unterfällt, sollte jeweils gründlich individuell geprüft werden. Insbesondere sollte neben der Einkaufsabteilung auch die Rechtsabteilung eingebunden werden.

Die folgenden Ausführungen betreffen die Auftragsvergabe öffentlicher Auftraggeber und sind allgemein. Sie entbinden nicht von der Prüfung des Bestehens der Pflicht zur Anwendung vergaberechtlicher Vorschriften im Einzelfall.

Vergabe im Sektorenbereich

Elektrizitätsverteilternetzbetreiber können öffentliche Auftraggeber sein, die bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen dem Vergaberecht unterliegen. Sie üben regelmäßig eine Sektorentätigkeit aus. Zur Sektorentätigkeit „Energieversorgung“ gehören grundsätzlich die Elektrizitäts- und Gasversorgung, und zwar sowohl das Bereitstellen und Betreiben fester

Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit mit Strom und Gas als auch die Erzeugung, der Transport und die Verteilung von Strom und Gas.

Sektorenauftraggeber gemäß § 98 Nr. 4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und damit öffentlicher Auftraggeber ist erstens ein Unternehmen, das auf einem Sektor tätig ist und von Gebietskörperschaften oder juristischen Personen nach § 98 Nr. 2 GWB oder deren Verbände (§ 98 Nr. 3 GWB) beherrscht wird. Auftraggeber dieser Art sind regelmäßig auch die kommunalen Energieversorger. Der Beherrschungstatbestand gilt als erfüllt, wenn Gebietskörperschaften die Mehrheit des Kapitals besitzen oder über die Mehrheit der Stimmrechte verfügen oder mehr als die Hälfte der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens bestellen können.

Sektorenauftraggeber können zweitens nach § 98 Nr. 4 GWB gänzlich private Unternehmen sein, die auf einem der im Gesetz genannten Sektoren tätig sind, wenn sie auf der Grundlage eines „besonderen oder ausschließlichen Rechts“ tätig werden. Für ausschließlich im Bereich der Energieversorgung tätige rein private Unternehmen, die nichtöffentlich-rechtlich beherrscht werden, ist ein solches Ausschließlichkeitsrecht und damit die Sektorenauftraggebereigenschaft zu verneinen. Die für die Nachrüstung notwendigen Aufträge werden regelmäßig Aufträge sein, die im Sinne des § 1 Absatz 1 Sektorenverordnung (SektVO) „im Zusammenhang mit Tätigkeiten auf dem Gebiet (...) der Energieversorgung (...) vergeben werden“. Damit handelt es sich – sofern die Sektorenauftraggebereigenschaft zu bejahen ist - regelmäßig um einen öffentlichen Auftrag im Sektorenbereich. Ein solcher öffentlicher Auftrag muss oberhalb eines bestimmten Schwellenwerts unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Vorgaben nach der SektVO vergeben werden. Die Auftragswerte variieren je nach Art des Auftrags. Gegenwärtig gelten im Sektorenbereich folgende Werte (netto), oberhalb derer die SektVO bei der Auftragsvergabe Anwendung finden muss.

Schwellenwerte

- Dienst- und Lieferaufträge: 400.000 Euro
- Bauaufträge: 5.000.000 Euro

Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen mit einem Wert unterhalb der Schwellenwerte müssen die Vorgaben der SektVO nicht eingehalten werden.

Allerdings ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Pflicht zur Beachtung des Vergaberechts aus anderen Rechtsgrundlagen folgt. Dies kann sich – sofern anwendbar - aus dem jeweiligen Haushaltsrecht oder aus einer entsprechenden vertraglichen Verpflichtung wie auch aufgrund entsprechender Regelungen in den jeweiligen Vergabegesetzen der einzelnen Bundesländer ergeben. Häufig erfolgt in diesem Zusammenhang ein Verweis auf die Vorgaben der VOB/A für Bauleistungen und auf die VOL/A für Liefer- und Dienstleistungen.

Zu prüfen ist im Einzelfall auch, ob eine Ausnahme von der Pflicht zur Anwendung des Vergaberechts besteht. Diese kann sich aus der Konstellation im Einzelfall ergeben.

Wenn sich nach einer Prüfung im Einzelfall ergibt, dass die für die Nachrüstung maßgeblichen Beschaffungsvorgänge eines Elektrizitätsverteilnetzbetreibers – sofern dieser öffentlicher Auftraggeber ist – öffentliche Aufträge im Zusammenhang mit einer Sektorentätigkeit mit einem Wert oberhalb der genannten Schwellenwerte sind, ist die SektVO bei der Vergabe zu beachten.

Grundsätzlich besteht nach § 6 SektVO für den Auftraggeber die Wahlmöglichkeit, die Auftragsvergabe

- im offenen Verfahren
- im nicht offenen Verfahren
- im Verhandlungsverfahren

durchzuführen. Die Entscheidung für eines der genannten Verfahren kann nur anhand der Umstände des Einzelfalls getroffen werden.

2.8. Musterkalkulation

Nachfolgende Leistungspositionen zur Wechselrichterumrüstung sollen einen Überblick zur Orientierung vermitteln. Für Kalkulationen herrscht Kalkulationsfreiheit. Preise müssen aufgrund der jeweils individuellen Strukturen des Betriebes und den Anforderungen des Marktes gebildet werden. Löhne und andere preisbildende Elemente können regional und von Betrieb zu Betrieb stark voneinander abweichen. Eine Gewähr für Vollständigkeit kann nicht übernommen werden.

2.8.1. Allgemeine Leistungspositionen

Beispiel Nachrüstung nur Wechselrichter

- Bestätigung Auftragseingang, Vertragsprüfung und Auftragsannahme
- Terminabstimmung mit dem Anlagenbetreiber
- Arbeitsvorbereitung/Rüstung
- Umparametrierung Wechselrichter (je nach Bauzeit⁵)
- Dokumentation des Anlagenzustands vor Ort
- Übermittlung der Dokumentation an VNB
- Auslöse (lt. Tarifvertrag je nach Zone)
- An- und Rückfahrt zum vereinbarten Umrüstungstermin
- Kfz-Kostenanteil (z. B. in EUR/km)

⁵ Die Bauzeit kann je nach Hersteller und WR-Typ unterschiedlich sein, aber auch aufgrund der individuellen Bedingungen abweichen. Es sind die Bauzeiten laut Angabe des WR-Herstellers oder aufgrund eigener Erfahrung zu berücksichtigen.

- Vorhaltung tragbarer PC
- Umlage Schulungskosten

Beispiel Nachrüstung inkl. Netz- und Anlagenschutz (NA-Schutz)

Hier können sich folgende zusätzliche Positionen ergeben:

- Ausbau NA-Schutz⁶
- Koordination Versand und Rücksendung NA-Schutz
- Verpackung und Versandkosten
- Einbau NA-Schutz

2.8.2. Besondere Leistungspositionen nach Aufwand

Beispiele:

- Hubwagen nach Mietdauer
- Gerüst nach qm Gerüstfläche

Versicherung:

Es ist für besondere Aufträge grundsätzlich erforderlich, seine Betriebshaftpflicht und ggf. Vermögenhaftpflicht zu überprüfen. Dazu sollte eine Anfrage beim Versicherer erfolgen.

2.9. Kennzeichnung nachgerüsteter Wechselrichter

Es steht den Prozessbeteiligten frei, die nachgerüsteten Wechselrichter zu kennzeichnen.

2.10. Kosten der Nachrüstung

Bei den Netzbetreibern als Auftraggeber der Nachrüstmaßnahmen treten sowohl externe Kosten (Kosten der beauftragten Unternehmen wie z. B. Installateure, IT-Anbieter, dienstleistende Unternehmen im Rahmen der Prozessabwicklung) als auch interne zusätzliche Kosten (wie z. B. Aufwendungen für Organisation, Prozessabwicklung und Koordination der Maßnahmen) auf. Grundsätzlich können die durch die Umrüstung zusätzlich entstehenden Kosten jeweils zu 50 % über die EEG-Umlage und über die Netzentgelte gewälzt werden (siehe § 35 Abs. 1b EEG 2012 (neu) und § 10 Abs. 1 SysStabV). Mehrkosten, die durch die Beauftragung eines „Wunschinstallateurs“ entstehen, sind vom Anlagenbetreiber zu tragen (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 3 und 4 SysStabV), siehe hierzu auch 2.10.1.5.

⁶ Die Bauzeit kann je nach NA-Schutz im individuellen Fall unterschiedlich sein.

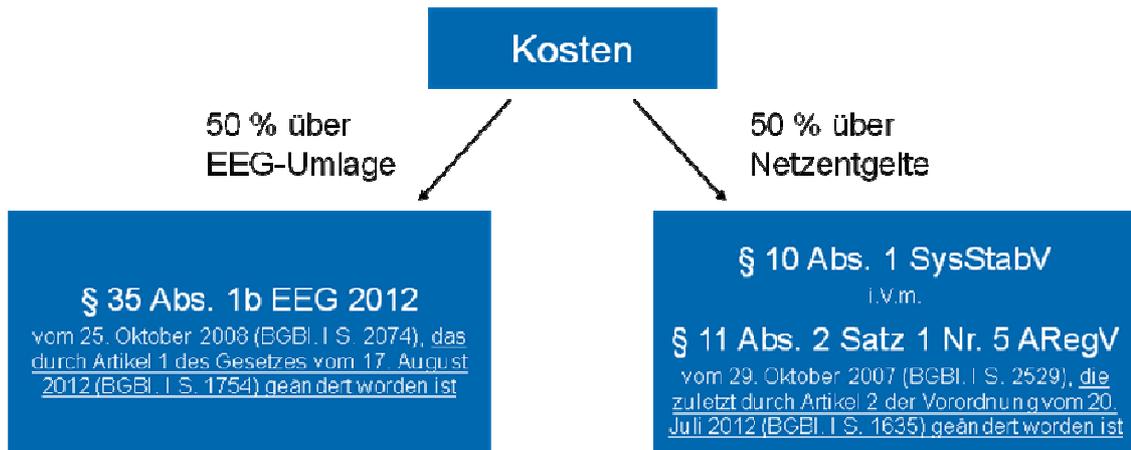


Abbildung 1: Darstellung der Kostenumlage

Die Wälzung über die Netzentgelte erfolgt für alle Verteilernetzbetreiber über den Plankostenansatz (t-0) über die kalenderjährlichen Anpassungen der Erlösbergrenze nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV, da diese Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 5 ARegV festgelegt sind. Zu diesem Zweck wurde die Anreizregulierungsverordnung geändert.

Damit eine Wälzung der Kosten (sowohl über die EEG-Umlage als auch dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 5 ARegV) erfolgen kann, ist es notwendig, die Kosten, die aufgrund der SysStabV entstehen, zu erfassen. Die Erfassung der Kosten kann dabei im Rahmen eines Projekts oder auf einer Sammelkostenstelle erfolgen. Die externen Kosten können in der Regel über Belege Dritter (Rechnungen) nachgewiesen und gewälzt werden. Kosten für interne Leistungen können angesetzt werden, wenn es sich bei diesen um noch nicht in der Kosten- und Erlössphäre des jeweiligen Netzbetreibers berücksichtigte interne Kosten handelt. Ein Nachweis über die internen Kosten könnte beispielsweise über

- Überstundennachweise, Arbeitnehmerüberlassungsverträge (Zeitarbeiter),
- Verlängerung von befristeten Arbeitsverträgen oder aber auch
- über Schulungsnachweise

erfolgen.

Sowohl die internen als auch die externen Kosten werden von einem Wirtschaftsprüfer testiert.

Die insgesamt auftretenden Kosten lassen sich wie in den folgenden Abschnitten dargestellt aufgliedern. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt entweder durch den Netzbetreiber oder einen durch den Netzbetreiber beauftragten Dritten.

2.10.1. Definition Kosten

Die folgenden Unterkapitel führen die internen und externen Kostenpositionen auf, die bei der Umsetzung der SysStabV entstehen können.

2.10.1.1. Vorbereitung der Nachrüstung und Dokumentation

Kostenart	Bemerkungen
1.1 Zeit- und Ressourcenplanung	Nachweis durch geeignete Belege des Personaleinsatzes
1.2 Abstimmung, Kommunikation mit <ul style="list-style-type: none"> • ÜNB • Wechselrichterhersteller • Einspeiserverbänden (BSW-Solar) • Installateurverband • Anlagenbetreiber Verteilung von Informationen, Musterverträgen usw.	Siehe Ziff. 1.1
1.3 Klärung Grundsatzfragen <ul style="list-style-type: none"> • Musterverträge • Ausschreibung 	Siehe Ziff. 1.1
1.4 Schulungsmaßnahmen Schulung der Mitarbeiter des Netzbetreibers zur administrativen Abwicklung	Schulungsbeleg
1.5 Dokumentation der Umrüstungsmaßnahmen Geeignete Datenbank bereitstellen sowie Pflege der Datenbankstruktur (keine Datensatzpflege)	Beleg des IT-Dienstleisters Ggfs. interne Leistungen siehe Ziff. 1.1

2.10.1.2. Ansprache und Kommunikation mit den Anlagenbetreibern

Kostenart	Bemerkungen
<p>2.1 Identifikation der Anlagen</p> <p>Überwiegend interner Aufwand zur Identifikation der betroffenen Anlagen in den IT Systemen des NB.</p>	<p>Nachweis durch geeignete Belege des Personaleinsatzes</p>
<p>2.2 Kopplung Adressdaten und Stammdaten</p> <p>Erstellung Datenpaket zur Übergabe an Versand incl. der vorgefertigten Musterschreiben und Formulare</p>	<p>Siehe Ziff. 2.1</p>
<p>2.3 Versendung Anschreiben und Fragebogen Wechselrichter</p> <p>Versand von standardisierten Schreiben mit hoher Unterstützung durch externe Dritte möglich</p>	<p>Siehe Ziff. 2.1</p>
<p>2.4 Verarbeitung Rückläufe</p> <p>Erfassung und Pflege der erhaltenen Daten im Rahmen einer Datenbank. IT Unterstützung durch Dritte möglich.</p> <p>Pflege der Datenbank nach Ziff. 1.5 bzw. Ziff. 3.5</p>	<p>Siehe Ziff. 2.1</p>
<p>2.5 Kontaktaufnahme Anlagenbetreiber</p> <p>Standardvorgänge zur organisatorischen Abwicklung der Umrüstung durch Dritte möglich.</p> <p>Für anlagenindividuelle Klärfälle Abstimmung Netzvertrieb erforderlich.</p>	<p>Siehe Ziff. 2.1</p>
<p>2.6 Hotline</p> <p>Einrichten und Betrieb einer Hotline.</p> <p>Klärfälle zur organisatorischen Abwicklung bzw. anlagenindividuellen Klärungen werden im Rahmen der Tätigkeit nach Ziffer 1.5 abgehandelt.</p>	<p>Belege des Dienstleisters</p> <p>Ggfs. interne Leistungen siehe Ziff. 2.1</p>

2.10.1.3. Identifikation und Ausführung der notwendigen Nachrüstmanahme

Kostenart	Bemerkungen
<p>3.1 Wechselrichterzuordnung</p> <p>Ableich des Datenrücklaufes (Ziff. 1.4) mit den Umrüstungsparametern der unterschiedlichen Wechselrichter in der Wechselrichterliste.</p> <p>Feststellung der notwendigen Umrüstarbeiten je Anlage inklusive eines möglichen Austauschs des Entkupplungsschutzes</p> <p>Pflege der Datenbank nach Ziff. 1.5 bzw. Ziff. 2.5</p>	<p>Nachweis durch geeignete Belege des Personaleinsatzes</p>
<p>3.2 Klärung von Fehlanzeigen</p> <p>Weiterbearbeitung des Prozesses nach Vorgang Ziff. 1.5</p>	<p>Siehe Ziff. 3.1</p>
<p>3.3 Ausschreibung</p>	<p>Siehe Ziff. 3.1</p>
<p>3.4 Ausführung</p> <p>Vergabe an Dritte bzw. eigene Ausführung der Umrüstung, insbesondere folgende Tätigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vergabe • Durchführungskontrolle (zeitlich/technisch) • Qualitätsprüfung und Umsetzungskontrolle • Rechnungsprüfung und Abrechnung/Fakturierung Ggf. Mehraufwand bei falsch angegebenen Daten, sofern eine Fehlanzeige nicht vorher geklärt werden konnte (4.2), etwa durch erneute Anreise des Installateurs 	<p>Siehe Ziff. 3.1</p>
<p>3.5 Fertigmeldung Anlagenbetreiber</p> <p>Kommunikation ggfs. über Installateur</p>	<p>Siehe Ziff. 3.1</p>
<p>3.6 Dokumentation</p> <p>Pflege der Datensätze in der Datenbank nach Ziff. 1.5, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welche Anlage • Umfang der Umrüstung • Beginn, Ende der Umrüstung • Kosten der Umrüstung • Ausführender: NB/Dritter 	<p>Siehe Ziff. 3.1</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Individuelle/weitere Daten 	
--	--

2.10.1.4. Prozessübergreifende Kosten

Kostenart	Bemerkungen
<p>4.1 Grundlagen</p> <p>Definition der notwendigen Daten zur Testierung der Aufwendungen gegenüber Wirtschaftsprüfer, ÜNB und BNetzA</p> <p>Erstellung geeigneter Berichtsunterlagen und Formulare</p>	Nachweis durch geeignete Belege des Personaleinsatzes
<p>4.2 Datenaufbereitung</p> <p>Analyse, Ver- und Aufarbeitung der aus der Datenbank nach Ziff. 1.5 erfassten Daten</p> <p>Bereitstellung der Daten zur Testierung durch Wirtschaftsprüfer</p>	Siehe Ziff. 4.1
<p>4.3 Testierung durch WP</p> <p>Testierung der nach Ziff. 3.3 aufbereiteten Daten durch einen Wirtschaftsprüfer</p>	Siehe Ziff. 4.1
<p>4.4 Prozessabwicklung</p> <p>Durchführung des Ausgleiches gegenüber ÜNB sowie BNetzA, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung von Wälzungskonto ÜNB • Abrechnung ÜNB • Einrichtung dnbK-Konto BNetzA • Meldung dnbK an BNetzA • Anpassung der Erlösobergrenze 	Siehe Ziff. 4.1
<p>4.5 Datenpflege</p> <p>Datenbanksystem bzgl. der erfolgten Kostenwälzung pflegen</p>	Siehe Ziff. 4.1
<p>4.6 Allgemeine Kosten</p> <p>Weiterhin müssen folgende Kostenpositionen berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zusätzliche Büroausstattung zu den internen Kosten, z. B. IT und TK-Kosten sowie Kosten für Betriebs- und Geschäftsausstattung 	Nachweis durch geeignete Belege

<ul style="list-style-type: none"> • Reisekosten (der MA, die mit der Umsetzung 50,2 Hz beauftragt sind) • Kosten für das Sperren/Entsperren der Vergütungszahlungen, wenn gemäß SysStabV der Anlagenbetreiber seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt • Rechtskosten • Garantie- und Gewährleistungskosten 	
---	--

2.10.1.5. Wahl eines Wunschinstallateurs

Der Anlagenbetreiber hat nach § 8 Absatz 1 Satz 3 SysStabV das Recht, dass seine Wechselrichter von einer fachkundigen Person seiner Wahl (Wunschinstallateur) umgerüstet werden. Falls er einen entsprechenden Wunschinstallateur bei der Datenerhebung der Anlagen mitteilt, hat der Netzbetreiber dies zu berücksichtigen. Die Beauftragung des Wunschinstallateurs erfolgt auch in diesem Fall durch den Netzbetreiber oder seinen Beauftragten. Der Wunschinstallateur hat die erforderlichen Nachweise zur Fachkunde dem Netzbetreiber vorzulegen. Ohne diese Nachweise kann eine Beauftragung nicht erfolgen. In diesem Fall bestimmt der Netzbetreiber eine fachkundige Person zur Nachrüstung.

Nachweise zur Fachkunde gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 SysStabV: Elektrofachkraft nach DIN VDE 1000-10 (VDE 1000-10):2009-01, die entweder Installateur oder Angestellter eines Installateurunternehmens, das in einem Installateurverzeichnis eines Betreibers von Elektrizitätsverteilernetzen eingetragen ist, oder Angestellter oder Beauftragter eines Wechselrichterherstellers ist.

Mehrkosten, die durch die Beauftragung eines Wunschinstallateurs entstehen, sind vom Anlagenbetreiber zu tragen (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 3 und 4 SysStabV). Mehrkosten fallen insbesondere an, wenn die Beauftragung des Wunschinstallateurs höhere Kosten verursacht als die Kosten, die durch die Beauftragung eines Installateurs nach einem vergleichbaren Los der Ausschreibungen des umrüstverpflichteten Netzbetreibers entstanden wären. Diese Mehrkosten umfassen darüber hinaus alle im Zusammenhang mit der Beauftragung des Wunschinstallateurs entstehenden Zusatzkosten, z. B. auch den administrativen Mehraufwand des Netzbetreibers.

Auch das BMWi und BMU haben dies in ihren gemeinsamen Hinweisen zu §§ 7, 8 Absatz 1 Satz 4 und § 10 SysStabV betont:

„Der Differenzbetrag im Vergleich zu den Kosten, die im konkreten Fall angefallen wären, wenn der Wunsch des Anlagenbetreibers nicht berücksichtigt worden wäre, (ist) vom Anlagenbetreiber zu tragen (...). Hierbei sind auch die Verwaltungsmehrkosten zu berücksichtigen, welche durch die Beauftragung des Wunschinstallateurs anfallen (z. B.: zusätzlicher Schriftverkehr, Aufwand der Differenzberechnung und zur Ermittlung der entsprechenden Berechnungsgrundlagen, Rechnungsstellung). (...) Zweckmäßigerweise sollten

die Verteilnetzbetreiber die Anlagenbetreiber bei der Datenanforderung mit Fristsetzung deutlich (z. B. Fettdruck) auf die möglichen Mehrkosten und – soweit möglich – deren voraussichtliche Höhe bei Beauftragung eines Wunschinstallateurs hinweisen, ebenso wie auf die zwingende Kürzung der EEG-Einspeisevergütung nach § 66 Absatz 1 Nr. 14 EEG.⁷

2.10.2. Kostenwälzung zum ÜNB

2.10.2.1. Grundsätzliches

Gemäß § 10 SysStabV sind Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen berechtigt, 50 % der ihnen durch die Nachrüstung nach dieser Verordnung zusätzlich entstehenden jährlichen Kosten über die Netzentgelte geltend zu machen. Weiterhin sind die ÜNB gemäß § 35 Abs. 1b EEG 2012 verpflichtet, Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen die verbleibenden 50 % der durch die effiziente Nachrüstung entstandenen notwendigen Kosten zu ersetzen.

2.10.2.2. Unterjährige Weiterverrechnung Verteilernetzbetreiber an ÜNB

Die Weiterverrechnung von 50 % der entstandenen Nachrüstkosten erfolgt in den Regelzonen gemäß der Vorgaben des vorgelagerten ÜNB (aktive Rechnungslegung des Verteilernetzbetreibers oder Gutschriftverfahren durch ÜNB). Die aktive Rechnungslegung kann monatlich oder in zeitlich größeren Abständen erfolgen. Die Kostenerstattung erfolgt in beiden Wälzungsverfahren gem. § 35 Abs. 3 EEG 2012.

Auf den Rechnungen sind die zu erstattenden Kosten (50 % der Gesamtkosten), die Anzahl der Anlagen und optional die Anzahl der Wechselrichter und Entkopplungsschutzrichtungen einzutragen, die seit der letzten Rechnungslegung nachgerüstet wurden.

Parallel zur Rechnungslegung kann eine elektronische Meldung der Kosten über die EEG-Monatsmeldung zur automatisierten Verarbeitung beim ÜNB erforderlich sein. Auch hier sind die Vorgaben des vorgelagerten ÜNB zu beachten. Im Gutschriftverfahren basieren die Gutschriften auf den Daten der elektronischen Monatsmeldungen.

2.10.2.3. Jahresabrechnung vom Netzbetreiber an den ÜNB

Im Rahmen der Jahresabrechnung werden die gesamten tatsächlich angefallenen Nachrüstkosten (100 %) dem vorgelagerten ÜNB in elektronischer Form gemeldet. Hier sind wiederum die Vorgaben des ÜNB zu beachten. Die Meldung ist bis spätestens zum 31.05. des Folgejahres an den ÜNB zu übermitteln.

Die in einem Abrechnungsjahr tatsächlich angefallenen Nachrüstkosten (100 %) sind gemäß § 50 i. V. m. § 47 EEG 2012 in Form einer Bescheinigung von einem Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer nachzuweisen. Die Bescheinigung ist analog der Vorgabe zur EEG-Jahresabrechnung bis spätestens zum 31.05. des Folgejahres beim vorgelagerten

⁷ Hinweise von BMWi und BMU siehe unter www.bdew.de/50-2hz, hier insb. S. 5 und 6.

ten ÜNB einzureichen. Entsprechende Musterbescheinigungen werden von den ÜNB zur Verfügung gestellt.

Die Bescheinigung der Nachrüstkosten wird getrennt von der Bescheinigung zur EEG-Jahresabrechnung erstellt. Eine Integration in die gewohnte EEG-Bescheinigung ist nicht zulässig.

In der Bescheinigung sind die Anzahl der vollständig umgerüsteten PV-Anlagen, die Anzahl der umgerüsteten Wechselrichter und Entkuppungsschutzeinrichtungen sowie die tatsächlich angefallenen Nachrüstkosten auszuweisen (100 %). Eine detailliertere Ausweisung der Nachrüstkosten in Kostengruppen kann erforderlich sein.

Die Prüfungsgrundlage seitens der ÜNB stellt die Bescheinigung der Netzbetreiber dar. Differenzen zwischen der Summe der unterjährigen Kostenerstattungen und 50 % der bescheinigten Jahresabrechnungswerte werden entsprechend den Vorgaben des vorgelagerten ÜNB bis Ende September des Folgejahres ausgeglichen.

Gegenüber den VNB wird durch die ÜNB bzgl. der Pflicht zur Abgabe eines Testates eine Bagatellgrenze von 20.000 EUR (bezogen auf die 50 % der Kosten) analog zum EEG praktiziert. Dies bedeutet, dass bis zu diesem Betrag nach Abstimmung mit den ÜNB eine Eigenbestätigung der Geschäftsführung über die Ordnungsgemäßheit der Daten ausreichend ist. Zur vollständigen Erfassung und Absicherung seitens der ÜNB werden von allen Netzbetreibern Rückmeldungen zur Kostenhöhe eingefordert. Für Nullmeldungen genügt eine einfache schriftliche Mitteilung, welche bis zum 31.05. des Folgejahres an den ÜNB zu übermitteln ist. Hierbei ist keine Eigenbestätigung seitens der VNB erforderlich.

2.10.3. Information der Öffentlichkeit gem. § 52 EEG 2012

Die ÜNB veröffentlichen monatlich die aufgelaufenen Nachrüstkosten sowie die Anzahl der umgerüsteten Anlagen auf der gemeinsamen Homepage unter www.eeg-kwk.net. Die Pflicht zur Veröffentlichung ergibt sich aus § 47 i. V. m. § 52 EEG 2012.

Um den gesetzlichen Anforderungen aus § 52 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012 gerecht zu werden, sind von den VNB die in ihrem Netzgebiet angefallenen Nachrüstkosten und die Anzahl der umgerüsteten Anlagen auf ihrer eigenen Homepage ebenfalls monatlich – zumindest aber quartalsweise – zu veröffentlichen, wenn die Daten aus dem Reporting und der unterjährigen Abrechnung gegenüber dem ÜNB ohnehin verfügbar sind.

3. Report gegenüber ÜNB

Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind gemäß § 12 Abs. 4 EnWG verpflichtet, auf Verlangen den ÜNB Informationen bereitzustellen, die notwendig sind, damit die Übertragungsnetze sicher und zuverlässig betrieben, gewartet und ausgebaut werden können. Im Rahmen dieser Informationspflicht werden die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen den ÜNB den Stand der Umsetzung der SysStabV mitteilen.

Melderhythmus

Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen melden den Stand der Umsetzung der SysStabV ihrem vorgelagerten ÜNB in vierteljährlichem Rhythmus in Form eines Reports.

Datenstandabfrage

Zu folgenden Stichtagen wird der Stand der Umsetzung der SysStabV mitgeteilt:

31. März/30. Juni/30. September/31. Dezember

Unter Berücksichtigung der in den jeweiligen Regelzonen bestehenden Meldesystematiken erhalten die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen rechtzeitig einen Meldebogen. Die Rücksendung des ausgefüllten Meldebogens erfolgt in der Regel 14 Tage nach den Stichtagen.

Ausnahmsweise wird erstmalig der Datenstand vom 31.01.2013 erhoben.

Format des Meldebogens

In der Regel wird der Meldebogen als Excel-Datei im Format xls oder xlsx versandt.

Datenbestand des Meldebogens

In dem Meldebogen sind die PV-Anlagen aufzuführen, die im Rahmen der Umsetzung der SysStabV für eine Umrüstung identifiziert wurden. Zu den Stichtagen ist der jeweilige Umrüststand der identifizierten PV-Anlagen zu ermitteln und einzutragen. Vollständig umgerüstete PV-Anlagen werden bei jeder Meldung mit angegeben. Insofern wird der Datenbestand in dem Meldebogen sukzessive mit Fortschreiten der Umrüstaktion wachsen. Neue Erkenntnisse zu bereits abgeschlossenen Umrüstungen werden in der jeweils nächsten Abfrage nachgemeldet.

Feldvorgaben im Meldebogen

Unter dem Reiter „anlagenbezogene Umrüstdaten“ sind die Felder in den Spalten „Initialschreiben versandt“, „Einschreiben versandt“, „vollständige Rückmeldung“ und „Anmerkungen zur Rückmeldung“ keine Pflichtfelder. Diese Angaben sind aber für gegebenenfalls entsprechende Anfragen von Aufsichtsbehörden oder vergleichbaren Institutionen vorzuhalten. Insofern ist es empfehlenswert, diese Daten von Beginn an zu erfassen und bei der Planung einer eventuell einzurichtenden Datenbank eine entsprechende Struktur vorzusehen. Insbesondere bei erforderlichen Sanktionierungsmaßnahmen gegenüber dem Anlagenbetreiber gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 14 EEG 2012 i. V. m. § 9 SysStabV sind diese Daten zu führen.

Angabe der Seriennummer

Die Seriennummer ist immer dann erforderlich, wenn mehrere Anlagen - und damit mehrere Anlagenschlüssel - demselben Wechselrichter zugeordnet sind. Außerdem ist die Seriennummer erforderlich, wenn eine Anlage über mehrere baugleiche Wechselrichter verfügt. In diesen beiden Fällen ist die Seriennummer zwingend anzugeben.

4. Netzgebietsübergänge

Sind im Zeitraum der Nachrüstung Netzgebietsübergänge zu verzeichnen, sind die betroffenen Anlagen sowie das Vorgehen bzgl. Umrüstung bis zum Übergabedatum sowie Kostenwälzung zwischen den betroffenen Netzbetreibern einzelvertraglich zu regeln. Betroffene Netzgebiete müssen kostenseitig separat erfasst werden.

5. Abwicklung von Anfragen

BSW-Solar, ZVEH und BDEW haben gemeinsam einen Fragen-und-Antworten-Katalog (FAQ-Liste) erstellt, in dem die häufigsten Fragen beantwortet werden. Diese FAQ-Liste wurde in erster Linie für die Callcenter der Netzbetreiber sowie für die Verbände konzipiert, um diese bei einer sachgerechten und effizienten Beantwortung der aufkommenden Fragen zu unterstützen.

Der Katalog wird gemeinsam durch die drei oben benannten Verbände fortlaufend aktualisiert und ist unter www.bdew.de/50-2Hz sowie unter www.solarwirtschaft.de/betreiber und www.zveh.de/50-2hz zu finden.

Ansprechpartner:

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Jan Zacharias

Reinhardtstraße 32

10117 Berlin

jan.zacharias@bdew.de

Bundesverband Solarwirtschaft e.V. (BSW-Solar)

Alexander Werner

Quartier 207

Friedrichstraße 78

10117 Berlin

technik@bsw-solar.de